

1V0ertrag

zwischen

[Name/Firma des Vertragspartners],

[Anschrift des Vertragspartners],

[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Verkäufer**¹" genannt –

und

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,

Carstennstraße 58, 12205 Berlin,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Käufer**" genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Es werden medizinischen und IPC-Sets beschafft, um die operative Konformität mit den Standards des WHO-Notfallmedizinischen Teams (EMT) herzustellen und sicherzustellen, dass die ERU-Komponenten für WASH und Gesundheit vollständig für den sofortigen Einsatz vor Ort ausgerüstet sind. Die Triage-/MCI-Sets bieten Instrumente zur schnellen Priorisierung von Patienten und zum Management von Massenunfällen, die während des anfänglichen Ansturms bei einem Notfalleinsatz von entscheidender Bedeutung sind, während die Reinigungs- und Verschüttungs-Sets eine unverzichtbare Infrastruktur zur Infektionsprävention und -kontrolle schaffen, um Kreuzkontaminationen und die Exposition gegenüber biologischen Gefahren in provisorischen Gesundheitseinrichtungen zu verhindern.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung von verschiedener Kits gemäß der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Spezifikationen (Anlagen 2, 3 und 4).
- (2) Die Leistung ist losweise vergeben und umfasst:

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Los 1

- 5 Stück Cleaning kit (Spezifikationen Anlage 2)

Los 2

- 16 Stück Spill kit (Spezifikationen Anlage 3)

Los 3

- 4 Stück Triage MCI kit (Spezifikationen Anlage 4)

(3) Allgemeine Anforderungen an alle Lose:

- Alle Güter sind neu,
- Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, normativen und sicherheitstechnischen Vorgaben,
- Mitlieferung aller Prüf-, Abnahme- und Dokumentationsunterlagen in digitaler Form

Die beschriebenen Anforderungen stellen Mindestanforderungen dar.

(4) Der Auftragnehmer kann ein oder mehrere Lose anbieten und erhält bei Zuschlag den Auftrag für die entsprechenden Lose.

(5) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile:

a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom xxxx, bestehend aus

- der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
- der Leistungsbeschreibung des Käufers einschließlich des Leistungsverzeichnisses nebst den Spezifikationen
- den Beilagen,
- beantworteten Bieterfragen sowie auftraggeberseitigen Korrekturen an den Vergabeunterlagen,
- dem Preisblatt.

b) Das Angebot des Auftragnehmers vom nebst Anlagen.

c) Die Bieterauskünfte.

d) DRK "Rules of Conduct for staff and volunteers of the GRC on mission".

e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

(6) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

(7) Ansprechpartner bei dem Käufer für den Verkäufer ist Team 24, Sachgebiet Beschaffung und Logistik

§ 2 Kaufpreis/Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis beträgt für:

Los 1: xxx Euro

Los 2: xxx Euro

Los 3: xxx Euro

Die Kaufpreise verstehen sich als Festpreis gemäß Zuschlagsfrist und ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der Kaufpreis gilt für die gesamte Vertragsdauer.

- (2) Der Kaufpreis je Los ist innerhalb von **30** Kalendertagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Vorlage einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Rechnung ist an die E-Mail-Adresse rechnungsstelle@drk.de zu übersenden.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Verkäufers:

Bank:	[Name der Bank]
IBAN:	[IBAN]
BIC:	[BIC].
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers bleiben nach Maßgabe der §§ 320, 387 ff. BGB ausdrücklich bestehen.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- (1) Lieferzeitraum ist bis spätestens 11. Dezember 2026. Der Verkäufer verpflichtet sich, die unter § 1 dieses Vertrags bezeichnete Kaufsache innerhalb dieses Zeitraums an den Käufer zu liefern.
Der Verkäufer verpflichtet sich, die unter § 1 dieses Vertrags bezeichnete Kaufsache spätestens bis zum 11.12.2026 zu liefern. Die Einhaltung dieses Liefertermins ist für den Käufer von wesentlicher Bedeutung, sodass das Geschäft mit der Einhaltung der Lieferfrist steht und fällt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins entfallen die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner; eine verspätete Lieferung stellt keine Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer dar (absolutes Fixgeschäft). Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer alle Schäden zu ersetzen, die diesem durch die verspätete Lieferung entstehen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferungen bis zum Vertragsende zu den **jeweils vereinbarten Terminen** anzunehmen.
- (3) Das Risiko des Versands trägt der Verkäufer bis zur Übergabe an den Käufer.
- (4) Teillieferungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 4 Lieferbedingungen / Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DDP“ an folgenden Lieferort:
DRK Bevölkerungsschutz-Hub
Carl-Dietrich-Harries-Straße 8
14943 Luckenwalde
- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes trägt bis zur Übergabe an den Käufer oder eine von diesem benannte Person der Verkäufer.
- (3) Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Käufers. Der hier genannte vertragliche Erfüllungsort ersetzt nach dem Willen beider Vertragsparteien die Regelung des § 269 BGB.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht mit vollständiger Bezahlung und tatsächlicher Übergabe auf den Käufer über.
- (2) Forderungen aus Eigentumsvorbehalt dürfen gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden, sofern die Kaufsache vollständig bezahlt und geliefert ist.

§ 6 Sachmängel, Gewährleistung, Mängelrügen

- (1) Der Verkäufer steht für die Betriebsbereitschaft der unter § 1 bezeichneten Kaufsache

ein und garantiert die Funktionsfähigkeit nach den vereinbarten technischen Daten.

- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Für offene und versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung nach den §§ 434 ff. BGB.
- (4) Der Verkäufer garantiert, dass die Kaufsache frei von Rechten Dritter ist.

§ 7 Vertragsstrafen

Liefert der Verkäufer die jeweilige Menge/die Kaufsache nicht innerhalb der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist oder führt er die Teillieferungen nicht termingerecht aus, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Käufer verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt pro verspäteten Werktag 0,3 Prozent des Auftragswerts, wird aber insgesamt auf xxx € (in Worten: xxx Euro) begrenzt.

§ 8 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Wird die Lieferung des Kaufgegenstandes nach § 1 durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.
- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich, über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Lieferung, des Umfanges der Leistung gemäß § 1 dieser Vereinbarung des Verkäufers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Käufers die Teamleitung des Teams 24 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
- (3) Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.
- (4) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (6) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[(ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]

[Funktionsbeschreibung]

Geschäftsführer, Vorstand

[Name/Firma des Verkäufers]

[Vertreter]

[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B.